

Satzung des Jugendbeirates Sachsenheim

Aufgrund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Sachsenheim legt großen Wert auf die Beteiligung von Jugendlichen am politischen und kulturellen Geschehen im Gemeinwesen. Neben den projekt- und themenbezogenen Beteiligungsformaten wie z. B. dem Jugendforum und Jugendhearings bildet der Jugendbeirat die ständige Jugendvertretung der Stadt Sachsenheim.

Die politische Auseinandersetzung mit den Vertretern des Gemeinderates ist dabei wesentlicher Bestandteil der Jugendbeiratsarbeit. Jugendliche werden so verstärkt an das politische Handeln in Ihrem Umfeld herangeführt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1

Zusammensetzung des Jugendbeirats

(1) Der Jugendbeirat der Stadt Sachsenheim besteht aus 8 stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern, zwei Jugendlichen ohne Stimmrecht und 6 erwachsenen Mitgliedern ohne Stimmrecht.

(2) Der Bürgermeister kann an den Sitzungen des Jugendbeirates beratend teilnehmen. Der Bürgermeister leitet die Sitzungen des Jugendbeirates. Er kann die Sitzungsleitung an den kommunalen Jugendreferenten oder ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendbeirates delegieren.

(3) Eine paritätische Besetzung nach Geschlechtern und Ortsteilen wird angestrebt.

(4) Für jedes Mitglied des Jugendbeirats und für die nicht stimmberechtigten Jugendvertreter soll ein Stellvertreter bestimmt werden.

(5) Von den acht stimmberechtigten Jugendvertretern und deren Stellvertretern sollen je

a) zwei Jugendvertreter mit Wohnsitz in Sachsenheim sein, die aber in Sachsenheim keine Schule besuchen,

b) ein Jugendvertreter Schüler der Realschule,

c) ein Jugendvertreter Schüler des Lichtenstern-Gymnasiums,

d) ein Jugendvertreter Schüler der Gemeinschaftsschule Sachsenheim,

e) ein Jugendvertreter Schüler der Kirbachschule,

f) ein Jugendvertreter Schüler der Kraichertschule,

g) ein Jugendvertreter des Jugendhauses Hot sein.

(6) Bis zu 2 Jugendvertreter, deren Hauptwohnsitz nicht in Sachsenheim ist, können zu Beisitzern bestellt werden und nehmen beratend an den Sitzungen des Jugendbeirates teil.

(7) Die erwachsenen Vertreter setzen sich wie folgt zusammen und werden von den jeweiligen Institutionen und Fraktionen bestimmt. Die erwachsenen Vertreter nehmen beratend an den Sitzungen des Jugendbeirates teil.

a) Der Gemeinderat entsendet 5 Teilnehmer in den Jugendbeirat.

b) Der kommunale Jugendreferent, der auch pädagogischer und fachlicher Ansprechpartner für die Belange des Jugendbeirates ist, wird als Vertreter der Verwaltung entsandt.

§ 2

Berufung

(1) Die zehn Jugendvertreter und deren Stellvertreter werden nach Ablauf ihrer Amtszeit durch den jeweils amtierenden Jugendbeirat vorgeschlagen und durch den Gemeinderat berufen.

(2) Sollten die Jugendbeiratsmitglieder für die Besetzung des kommenden Beirates eine Wahl wünschen, wird der Gemeinderat über eine entsprechende Änderung des § 2 Abs. 1 beraten und entscheiden.

§ 3

Bewerbungen für den Jugendbeirat

(1) Die Frist zur Einreichung von Bewerbungen für die Berufung der Jugendvertreter und deren Stellvertreter wird öffentlich und rechtzeitig bekannt gemacht.

(2) Für die Bewerbungen sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Bewerbungen sind ungültig, falls sie nicht

a) Von einem Jugendlichen ausgefüllt wurden, der am letzten Tag des Berufungszeitraums das 13. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in Sachsenheim hat (Hauptwohnsitz ausgenommen § 1 Abs. 6).

b) innerhalb der festgelegten Einreichungsfrist bei dem kommunalen Jugendreferenten eingegangen sind.

c) sämtliche für die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind.

(4) Doppelbewerbungen sind nicht möglich.

§ 4

Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken

(1) Die Amtszeit der Jugendvertreter beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Jugendbeirats und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Jugendbeirats.

(2) Jugendvertreter scheiden automatisch aus dem Jugendbeirat aus, wenn sie während der Amtszeit Mitglied des Sachsenheimer Gemeinderats werden.

(3) Verlegt ein Jugendvertreter seinen Hauptwohnsitz während der Amtszeit aus Sachsenheim weg, kann er, wenn die in §1 Abs. 6 genannte Anzahl an Beisitzern nicht überschritten ist, weiter beratend an den Sitzungen des Jugendbeirates teilnehmen.

(4) Nach einer einjährigen Amtszeit kann ein Jugendvertreter auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen vorzeitig aus dem Jugendbeirat ausscheiden.

(5) Scheidet ein in § 1 Abs. 5 Buchstabe a) bis g) genannter Jugendvertreter während der Amtszeit aus dem Jugendbeirat aus, rückt dessen Stellvertreter in den Jugendbeirat nach. Hat der ausscheidende Jugendvertreter keinen Stellvertreter, kann ein anderer Stellvertreter nach § 1 Abs. 4 nachrücken. § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(6) Scheidet ein in § 1 Abs. 5 Buchstabe a) bis g) genannter Jugendvertreter während der Amtszeit aus dem Jugendbeirat aus und besteht der Jugendbeirat dadurch inklusive Stellvertreter nach § 1 Abs. 4 insgesamt aus weniger als acht

stimmberechtigten Mitgliedern, kann ein neuer Jugendvertreter nachnominiert werden. §§ 2 und 3 Abs. 3a und 4 gelten analog.

§ 5

Kenntnisnahme von Beschlüssen des Jugendbeirats

Beschlüsse, Anträge und Stellungnahmen des Jugendbeirats werden den Fraktionen und Mitgliedern des Gemeinderats sowie den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung zur Kenntnis gegeben.

§ 6

Informationsrecht des Jugendbeirats

Jedes Mitglied des Jugendbeirats kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Jugendbeirats mündliche Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind.

§ 7

Einbringung in die gemeinderätlichen Gremien

Beschlüsse, Anträge und Stellungnahmen des Jugendbeirats, die über die Zuständigkeit der Verwaltung hinausgehen, soll der Bürgermeister spätestens bis zur übernächsten Sitzung zur Beratung in die gemeinderätlichen Gremien einbringen.

§ 8

Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht

Analog zum § 39 Abs.2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird den Mitgliedern des Jugendbeirates ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht eingeräumt.

§ 9

Anhörungsgrundsatz

(1) Bei der Behandlung jugendrelevanter Themen in einem gemeinderätlichen Gremium muss der Jugendbeirat zuvor angehört werden.

(2) Ob ein Thema jugendrelevant ist oder nicht soll in erster Linie der Jugendbeirat bestimmen. Des Weiteren können die jugendpolitischen Paten in den Fraktionen und der Kommunale Jugendreferent diesbezüglich befragt werden. Ein weiterer Indikator für jugendrelevante Themen können die Arbeitsergebnisse aus den Jugendforen sein.

§ 10

Verweisung zur Vorberatung

Der Gemeinderat kann Verhandlungsgegenstände an den Jugendbeirat zur Vorberatung verweisen.

§ 11

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Jugendbeirat wird nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr, einberufen.

(2) Wenn mindestens fünf Mitglieder des Jugendbeirats unter Angabe des Verhandlungsgegenstands die Einberufung einer Jugendbeiratssitzung beantragen, ist sie innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Bürgermeister beruft den Jugendbeirat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit, dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

§ 12

Beschlussfassung

(1) Der Jugendbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 13

Geschäftsstelle des Jugendbeirats

Die Geschäftsstelle des Jugendbeirats wird beim kommunalen Jugendreferenten eingerichtet. Sie ist zentrale Anlaufstelle für sämtliche Belange des Jugendbeirats.

§ 14

Geschäftsordnung

Der Jugendbeirat gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 15

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Jugendbeiratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Jugendbeiratssitzung eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Sachsenheim.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendbeirates Sachsenheim vom 23.07.2020 außer Kraft.

Sachsenheim, den 28.03.2025

Holger Albrich

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sachsenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.